

**Öffentliche Bekanntmachung****Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2026****Bereitstellungsdatum: 29.12.2025****1. Haushaltssatzung der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1**  
**Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	44.393.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	47.347.500
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	<b>-2.953.800</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	498.500
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	21.900
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>476.600</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-2.477.200</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.603.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.874.700
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-271.000</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.878.200
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.384.900
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-7.506.700</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-7.777.700</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.100.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	59.500
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>1.040.500</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-6.737.200</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.100.000 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

13.356.300 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.000.000 EUR

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 12.12.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Heilbronn am 23.12.2025 genehmigt. Der Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 12.01.2026 bis 20.01.2026 im Rathaus Obersulm, Zimmer 06 öffentlich aus. Sie können den Haushaltssatzung auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an Frau Birkicht (Telefon: 07130 28-120, Mail: [margit.birkicht@obersulm.de](mailto:margit.birkicht@obersulm.de)).

Obersulm, den 29.12.2025

gez. Björn Steinbach, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.